

Deloitte.



Das Steuerberatungsunternehmen
des Jahres in Mitteleuropa
International Tax Review European Tax Awards
2012, 2013, 2014

Tax News+



8 Dezember 2014

Tax News+

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.

Inhalt

Privatpersonen betreffende Änderungen, u.a. Änderungen im Bereich der Einkommenssteuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Sozialbeitragssteuer und des Gesundheitsbeitrages.....	3
Die Definition des Einkommens.....	3
Cafeteria-System.....	3
Rentenversicherung und sonstige Versicherungen	3
Einkünfte als Bemessungsgrundlage für Abgaben	4
Nach der angenommenen Gesetzesvorlage ist bei Tätigkeiten, die aufgrund von nach ausländischem Recht abgeschlossenen Arbeitsverträgen verrichtet werden, anstatt dem nach den derzeit geltenden Bestimmungen zugrunde gelegten Grundlohn, der im Arbeitsvertrag festgelegte – jedoch in der angenommenen Vorlage nach wie vor nicht näher definierten – Lohn als Bemessungsgrundlage für die Abgaben zugrunde zu legen, da die Bemessungsgrundlage für die ungarische Einkommens(vor)steuer ja in diesem Fall nicht vorliegt.....	4
Die Versicherungssituation von Privatpersonen mit Staatsangehörigkeit eines Drittlandes.....	4
Steuervergünstigungen, das Wahrnehmen der Steuervergünstigungen für Familien in Form einer Abgabenvergünstigung und die damit verbundenen Vorsteuererklärungen	4
Sonstige Änderungen	5
Änderungen im Zusammenhang mit der Körperschaftssteuer.....	5
Einsatz des Verlustvortrags.....	5
Änderungen bei der Berechnung des Einkommen-Minimums	5
Bestimmung über die Steuer und die Erweiterung des Spektrums der Faktoren zu Senkung der Steuerbemessungsgrundlage.....	6
Verrechnungspreisregelungen	6
Steuervergünstigungsprogramm für FuE	6
Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwerts.....	6
Steuerfreiheit für ausländische Immobilienfonds	6
Sondersteuer für Finanzorganisationen	7
Änderungen mit Auswirkungen auf das Rechnungslegungsgesetz	7
Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer	7
Administrative Änderungen, bzw. geänderte Berichterstattungspflichten	7
Erfüllungstermin für die periodische Abrechnung	8
Senkung der Steuersätze und Abschaffung der Steuerfreiheit.....	8
Sonstige Änderungen.....	8
Werbesteuer	9
Produktsteuer für die öffentliche Gesundheit	9
Eingaben zu den Lokalsteuern	9
Abgaben.....	10

Änderungen zu den Transaktionsgebühren	11
Telekommunikationssteuer.....	11
Überwachungsgebühr für Lebensmittelketten	11
Änderungen im Bereich der Zollverwaltung	11
Änderung der Produktgebühr für Umweltschutz	11
Änderungen zum Verbrauchsteuergesetz	11
Änderungen im Bereich der Energiesteuer	12
Änderungen im Bereich der Steuerordnung.....	12
Erneute Betonung der Gleichbewertung	12
Auftritt gegen aggressive Steuerplanung (sog. „hybride“ Strukturen).....	12
Veranlassung der Berichtigung der Umsatzsteuererklärung	12
Anmeldung einer Tätigkeit im Bereich der Güterbeförderung auf Straßen	12
Erweiterte Kompetenzen für eine Selbstprüfung	13
Aufhebung des Steuergeheimnisses.....	13
Bedingte Steuerfestsetzung	13
Striktere Sanktionen	13
Sonderbestimmungen für Anlagevermögen in der Ukraine	13
Wenden Sie sich an uns!.....	14

Privatpersonen betreffende Änderungen, u.a. Änderungen im Bereich der Einkommenssteuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Sozialbeitragssteuer und des Gesundheitsbeitrages

Die Definition des Einkommens

Die ursprünglich vorgelegte Gesetzesvorlage hielt als Grundprinzip fest, dass für Zuwendungen, aus deren Erwerbsumständen eindeutig hervorgeht, dass eine Privatperson sie als Gegenwert für ihre Tätigkeit (Arbeit) erhielt, keinerlei Anspruch auf Steuervergünstigungen besteht.

Die angenommene Gesetzesvorlage präzisiert den Wortlaut der Änderung. Wie der Gesetzgeber feststellte, sorgte die frühere Fassung des Änderungsentwurfs für Missverständnisse und daher **wurde das Spektrum der Einkünfte genauer festgelegt, bei denen für keinerlei Einnahmen Steuervergünstigungen angewendet werden dürfen, wenn sich aufgrund der Umstände des Erwerbs feststellen lässt, dass eine Privatperson diese als Gegenwert einer von ihr selbst oder einer anderen Person selbstständig oder unselbstständig verrichteten Tätigkeit (Arbeit) erhielt.**

Cafeteria-System

Nach der angenommenen Version der Vorlage steigt die Steuerlast für Cafeteria-Leistungen nicht in einem Maße wie in der ursprünglichen Vorlage vorgesehen.

Im Falle der **Lohnnebenleistungen** hat der Auszahler weiterhin einen **Gesundheitsbeitrag von 14% und eine Einkommenssteuer Höhe von 16%** zu zahlen, wobei die **Bemessungsgrundlage auch weiterhin das 1,19-Fache des gewährten Betrages der Lohnnebenleistung ist.** Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Der **Wert** der Nebenleistungen **darf** die gesetzlich festgelegten Wertlimits **nicht überschreiten**, und
 - ohne die Leistungen auf der **SZÉP Karte** liegt das **kumulative Limit bei 200 Tausend Forint pro Jahr (Jahresgesamtbetrag)**,
 - wird auch der Wert der mittels der **SZÉP Karte gewährten Leistungen berücksichtigt, liegt das kumulative Limit bei 450 Tausend Forint pro Jahr (Jahresgesamtbetrag Freizeit).**

Zuwendungen, die die oben angegebenen Limits überschreiten, gelten als bestimmte definierte Zuwendungen, für die **der Arbeitgeber 27%**

Gesundheitsbeitrag (zusätzlich zu der Einkommenssteuer in Höhe von 16%) zu zahlen hat, die Bemessungsgrundlage ist auch weiterhin das 1,19-Fache der gewährten Zuwendung.

Die ursprünglich geplante Aufstockung der Bemessungsgrundlage auf das 1,53-Fache wurde also nicht in die letztendlich angenommene Gesetzesvorlage übernommen, bzw. auch die Besteuerung von Zuwendungen die allen Mitarbeitern gewährt werden oder von aufgrund der Geschäftsordnung gewährten, bestimmten definierten Zuwendungen im Vergleich zum Jahre 2014 wird nicht geändert.

Rentenversicherung und sonstige Versicherungen

In der angenommenen Vorlage wird der **Begriff der Rentenversicherung genauer definiert.** In Zukunft gelten lediglich diejenigen Versicherungen als **Rentenversicherung, die die gesetzlich festgelegten vier Risikoelemente (Tod, Gesundheitsschädigung, Pensionierung, Erreichen des Rentenalters) gleichzeitig enthalten und sich außer diesen Elementen auf keine weiteren Risikofaktoren beziehen.** Es wurde auch festgelegt, dass während der gesamten Geltungsdauer des Vertrags nur der **Versicherte berechtigt sein kann** (hierzu zählen natürlich nicht die Leistungen im Todesfall) **Leistungen zu empfangen.** Geklärt wurde auch, dass **lediglich Rentenleistungen, bei der die Person selbst als berechtigt gilt** (d.h. die Waisenrente und die Witwenrenten zählen nicht dazu) **in Bezug auf die Rentenversicherung als Rentenversorgung** angesehen werden kann.

Mit der angenommenen Gesetzesvorlage **wurde auch das Regelwerk zu Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Rentenversicherung entscheidend geändert.**

- Der **Gesetzgeber beabsichtigt, Sparkonstruktionen zur Altersvorsorge zu unterstützen**, daher dürfen bei einer Grundversicherung, deren Risikoprämienanteil mehr als 10 Prozent der Grundversicherungsgebühren ausmacht, ausschließlich für den Anteil, der für die Altersvorsorge gespart wird, Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Außerdem wird der Begriff der **Zusatzversicherung** neu eingeführt. Die Zusatzversicherung ist an spezielle Bedingungen gebunden, und ihre Beiträge sind von den Aufstellungen über die Rentenversicherungsgebühren getrennt nachzuweisen.

- **Die Möglichkeit der „Überkreuz-Vergünstigungen“ entfällt**, denn die Vergünstigungen, die einem Steuerpflichtigen für eine Rentenversicherung zustehen, können nur für den Rentenversicherungsvertrag gutgeschrieben werden, für den im betreffenden Steuerjahr eine Beitragszahlung erfolgte, die das Anrecht auf Vergünstigungen begründet. Sollten einer Person für mehrere Rentenversicherungsverträge Vergünstigungen zustehen, so wird die Vergünstigung unter den einzelnen Rentenversicherungsverträgen entsprechend der Höhe der Beiträge anteilmäßig aufgeteilt.
- In der Vorlage wird darauf verwiesen, dass nach Erreichen der **Altersgrenze für die Altersrente keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen mehr besteht**.
- Detailliert wurde nun geregelt, **in welchen Fällen Privatpersonen verpflichtet sind, die Summe der um 20% erhöhten, früher in Anspruch genommene Vergünstigung zurückzuzahlen**.

Die Regelungen im Zusammenhang mit **sog. lebenslangen Lebensversicherungen mit Rückkaufwert werden** – nach einer Übergangszeit von drei Jahren – **so abgeändert, dass sie mit den Steuerbestimmungen für andere als Sparkonstruktion funktionierende Lebensversicherungen** (z.B. der gemischten Lebensversicherungen) **übereinstimmen**. Ab dem 1. Januar 2018 erlischt bei diesen Versicherungen die Steuerfreiheit für die vom Auszahler gezahlten regelmäßigen Beträge, und im Anschluss daran werden die Erträge aus derartigen Versicherungen als Zinseinkünfte steuerpflichtig.

Frühere Rechtsauslegungen werden in dem Punkt weiterhin bestätigt, dass **eine Änderung in der Person der Vertragspartei nicht als Besteuerungskriterium gilt, es sei denn, der Betrag wurde bisher von einer Person gezahlt, die als Auszahler galt und nach der Änderung die Vertragspartei eine Privatperson wird**. In diesem Fall wird bei der berechtigten Privatperson der bis zum Zeitpunkt der Vertragsmodifizierung eingezahlte Betrag in einer Summe steuerpflichtig.

Die angenommene Gesetzesvorlage **konkretisiert** – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des in diesem Jahr in Kraft getretenen neuen ungarischen BGBs – **welche Arten von Haftpflichtversicherungsbeträgen nicht als Einkünfte von Privatpersonen zu berücksichtigen sind**, so entsteht z.B. für die von Gesellschaften zu zahlende Haftpflichtversicherung der Führungskräfte keine Steuerpflicht. Diese Haftpflichtversicherung kann auch die Pflichten im

Bereich des Schadenersatzes für immaterielle Schäden abdecken. Eine Übergangsregelung besagt, dass sich die neue (und vorteilhafte) Bestimmung auch auf jedes dem Inkrafttreten der Bestimmung vorausgehende Steuerjahr (so z.B. auch auf 2014) anwenden lässt.

Einkünfte als Bemessungsgrundlage für Abgaben

Nach der angenommenen Gesetzesvorlage **ist bei Tätigkeiten, die aufgrund von nach ausländischem Recht abgeschlossenen Arbeitsverträgen verrichtet werden**, anstatt dem nach den derzeit geltenden Bestimmungen zugrunde gelegten Grundlohn, **der im Arbeitsvertrag festgelegte** – jedoch in der angenommenen Vorlage nach wie vor nicht näher definierten – **Lohn als Bemessungsgrundlage für die Abgaben zugrunde zu legen, da die Bemessungsgrundlage für die ungarische Einkommens(vor)steuer ja in diesem Fall nicht vorliegt**.

Die Versicherungssituation von Privatpersonen mit Staatsangehörigkeit eines Drittlandes

Aufgrund der angenommenen Gesetzesvorlage **gilt für Privatpersonen aus Drittländern bei einer Arbeitsdauer in Ungarn, die zwei Jahre nicht überschreitet, auch weiterhin die Regelung, dass sie sowohl von den persönlichen Abgaben, als auch von der Sozialbeitragssteuer befreit werden**. Allerdings muss nach der angenommenen Vorlage (im Gegensatz zu dem bisher geltenden Zeitpunkt 1. Januar 2013) bei **Entsendungen, die vor dem 1. Juli 2013 erfolgten, der zweijährige Zeitraum ab dem 1. Juli 2013 gerechnet werden und die Versicherungspflicht kommt frühestens ab dem 1. Juli 2015 zustande** (im Gegensatz zu dem früheren Stichtag, dem 1. Januar 2015).

Steuervergünstigungen, das Wahrnehmen der Steuervergünstigungen für Familien in Form einer Abgabenvergünstigung und die damit verbundenen Vorsteuererklärungen

Jung verheiratete Paare können – sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – ab dem 1. Januar 2015 Steuervergünstigungen von monatlich 5 Tausend Forint erhalten und zwar für zwei Jahre nach ihrer Eheschließung oder bis zu dem Zeitpunkt, ab dem sie die Steuervergünstigungen für Familien in Anspruch nehmen können. Die jung Verheirateten müssen eine gemeinsame Erklärung über die Inanspruchnahme der Vergünstigungen abgeben.

Die Summe, die als **Steuervergünstigung für Familien** in Anspruch genommen werden kann

ändert sich bei zwei Unterhaltsberechtigten **im Jahre 2015 noch nicht**, zwischen **2016 und 2019** wird sie jedoch **schrittweise auf das Doppelte – d.h. 20 Tausend Forint monatlich pro Kind - aufgestockt**.

Sowohl bei den Umsatzsteuervoranmeldungen im Laufe des Jahres als auch bei der Steuererklärung zum Jahresende sind die Steuer-IDs der Unterhaltspflichtigen anzugeben. Dies bedeutet, dass **alle Kinder, die bei der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen berücksichtigt werden sollen, über eine Steuer-ID verfügen müssen**.

Im Sinne der angenommenen Gesetzesvorlage kann die **Steuervoranmeldung** zur Inanspruchnahme der oben genannten Vergünstigungen **auch der Auszahler, dessen regelmäßigen Einkünfte in die gemeinsame Bemessungsgrundlage gehören** – d.h. nicht nur der zur Steuervoranmeldung verpflichtete Arbeitgeber – **abgeben**. Parallel hierzu **haben die oben erwähnten Auszahler, die den nicht als Steuervergünstigung für die Familie aus der Einkommenssteuer realisierten Teil ebenfalls zu realisieren**.

Die aufgrund der angenommenen Gesetzesvorlage einzuführenden Änderungen sind bei **Erklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014** abgegeben wurden.

Sonstige Änderungen

Gemäß der angenommenen Vorlage gelten in Zukunft neben den in Papierform ausgegebenen Dienstreiseaufträgen auch diejenigen **digital erstellten Dienstreiseaufträge als angemessen**, die die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und den Rechtsnormen entsprechend in einem geschlossenen System erstellt und gespeichert werden.

Laut der angenommenen Vorlage **braucht bei der Berechnung der Einkünfte die von einer Finanzanstalt – sofern diese sich mit Forderungskauf als Finanzdienstleistung geschäftsmäßig beschäftigt – erlassene Forderungen nicht berücksichtigt zu werden** (d.h. gehört nicht zur Steuerbemessungsgrundlage), **infolgedessen fällt im Zusammenhang mit dem Erlassen von Forderungen auch kein Gesundheitsbeitrag an**.

Die angenommene Gesetzesvorlage **erweitert das Spektrum der Verwendungszwecke im Bereich Wohnung, für die der Arbeitgeber steuerfreie Kredite gewähren kann** bzw. enthält präzisere Bestimmungen zu der Tatsache, dass bei einer Privatperson im Zusammenhang mit einem

Wohnungskredit keine Einkünfte aus Zinszuschuss ermittelt werden müssen.

Nach der angenommenen Gesetzesvorlage **entsteht eine Datenübermittlungspflicht für anerkannte Arbeitnehmer-Wertpapier-Programme, die nach dem 1. Januar 2015 anlaufen**. Innerhalb von 20 Tagen nach Beginn der obligatorischen Haltedauer ist die Kopie des herausgegebenen Informationsschreibens oder eines anderen vergleichbaren Dokuments an die Steuerbehörde weiterzuleiten.

Aufgrund der angenommenen Gesetzesvorlage **steigt der monatliche Betrag des Gesundheitsdienstbeitrags von 6.810 Forint auf 6.930 Forint an, und die Summe pro Tag ändert sich auf 231 Forint**.

Änderungen im Zusammenhang mit der Körperschaftssteuer

Durch die angenommene Gesetzesvorlage werden die Bestimmungen zur Körperschaftssteuer in mehreren wesentlichen Punkten geändert.

Einsatz des Verlustvortrags

Eine entscheidende Änderung besteht darin, dass **Verluste, die in dem 2015 beginnenden Steuerjahr oder in den darauffolgenden Steuerjahren entstanden, innerhalb der auf ihre Entstehung folgenden 5 Steuerjahre verwendet werden können**. Verluste, die bis zum letzten Tage des 2014 beginnenden Steuerjahres entstanden, können entsprechend den am 31. Dezember 2014 geltenden Bestimmungen spätestens in dem Steuerjahr, das zum 31. Dezember 2025 endet, verwendet werden.

Die angenommene Gesetzesvorlage führt zusätzlich zu den bereits vorhandenen Bedingungen weitere **Einschränkungen für den Einsatz von Verlusten ein, die durch Rechtsnachfolge übernommen wurden, sowie für Verluste, die nach einer Änderung des Mehrheitseigentümers zur Verfügung stehen**. Die Beschränkungen beziehen sich auf die Höhe des Verlustbetrages, der pro Steuerjahr eingesetzt werden darf. Übernommene Verluste darf der Steuerpflichtige zu einem Anteil pro Jahr einsetzen, der dem Anteil entspricht, zu dem der Umsatzerlös aus der übernommenen/weitergeführten Tätigkeit vor der Umwandlung / vor dem Eigentümerwechsel den aus der betreffenden Tätigkeit stammenden Umsatz vertrat.

Änderungen bei der Berechnung des Einkommen-Minimums

Auch die Methode zur Feststellung des Einkommen-Minimums ändert sich. **Ab 2015**

werden die Gesamteinkünfte des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des voraussichtlichen Einkommens nicht mehr um den Anschaffungswert der verkauften Ware sowie um den Wert von vermittelten Dienstleistungen gesenkt.

Bestimmung über die Steuer und die Erweiterung des Spektrums der Faktoren zu Senkung der Steuerbemessungsgrundlage

Steuerpflichtige erhalten die Möglichkeit, Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen zu leisten, ein Steuerguthaben anzulegen, bzw. für bis zu 80 Prozent der zu zahlenden Körperschaftssteuer einen bevorzugten Verwendungszweck anzugeben. Als bevorzugter Verwendungszweck gelten die Unterstützung von **Filmproduktion, Organisationen der darstellenden Kunst, bzw. spektakulärem Mannschaftssport** wie dies bereits früher vom ungarischen Körperschaftsgesetz Tao. festgelegt worden war. Ein Teil des angebotenen Betrags berechtigt den Steuerpflichtigen zur Gutschrift, und wird von der Steuerbehörde auf dem Körperschaftssteuer-Konto des Förderers als vermindender Posten ausgewiesen. Der Betrag der Steuergutschrift kann 7,5 Prozent des Förderbetrages aus Steuervorauszahlung und Steuervorauszahlungsausgleich jedoch höchstens 7,5 Prozent von 80 Prozent der zu zahlenden Steuern ausmachen; sowie 2,5 Prozent der aus der Summe der zu zahlenden Steuern angebotenen Summe, jedoch höchstens 2,5 Prozent von 80 Prozent der zu zahlenden Steuern betragen. Bei den Förderern gelten allerdings die in Folge der Gutschrift entstandenen sonstigen Einkünfte bei der Berechnung der Körperschaftssteuer nicht als steuerpflichtige Einkünfte. Bei Förderung von spektakulären Mannschaftssportarten ist der Betrag der Steuergutschrift zu berechnen, indem die um die ergänzende Sportförderung verminderte Fördersumme zugrunde gelegt wird.

Mitbestimmen kann man zum ersten Mal über die Steuerpflicht aus dem Steuerjahr 2015. In Bezug auf das gleiche Steuerjahr kann der Steuerpflichtige nach dem angenommenen Gesetzesentwurf allerdings nicht das oben beschriebene Verfügungsrecht bzw. die Steuervergünstigung aus der entsprechend früherer Gesetzesnormen geleisteten Förderung von Filmproduktion, Organisationen der darstellenden Kunst bzw. spektakulären Mannschaftssportarten in Anspruch nehmen .

Ab 2014 lässt sich auch eine Senkung der Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage erzielen, wenn eine Hochschuleinrichtung im Rahmen eines Fördervertrages gefördert wird.

Einen derartigen Vertrag kann man über die Gründung einer Hochschule sowie über die Absicherung der Funktion des Instituts über mindestens fünf Jahre abschließen. Die Steuerbemessungsgrundlage kann dadurch um 50% der Fördersumme gesenkt werden.

Verrechnungspreisregelungen

Die angenommene Gesetzesvorlage weitet den **Begriff der verbundenen Unternehmen** weiter aus. Ab 2015 gelten der Steuerpflichtige und andere Personen als verbundene Unternehmen, wenn hinsichtlich der Übereinstimmung der Geschäftsführung wesentliche Beeinflussung in den Bereichen der Geschäfts- und der Finanzstrategien erfolgt. Neben der Ausweitung des Begriffs des verbundenen Unternehmens **führt** die angenommene Gesetzesvorlage **neue Bestimmungen zur Anwendung der Marktwerte bei der Festlegung von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen ein.** Um einem eventuell verzerrtem Bild vorzubeugen, das beim Filtern von Datenbanken entstehen könnte, hat der Steuerpflichtige – sofern es im Zusammenhang mit der von ihm angewandten Methode begründet ist – den üblichen Marktpreis zu bestimmen, indem er sich auf Interquartilsabstände beschränkt. Auf die Frage, in welchen Fällen diese Beschränkung begründet ist, antwortet die angenommene Gesetzesvorlage lediglich mit allgemein gehaltenen, beispielhaften Aufzählungen zu untersuchender Kriterien.

Steuervergünstigungsprogramm für FuE

Die **ursprünglich** vorgelegte Gesetzesvorlage **hatte vorgeschlagen, die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen im Bereich der Körperschaftssteuer, der Innovationsabgaben und der Arzneimittelsteuer an ein vorheriges Nachweisverfahren der FuE-Tätigkeit zu binden.** Die **angenommene Gesetzesvorlage enthält** diese Änderung allerdings **nicht mehr.**

Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwerts

Eine vorteilhafte Veränderung bringt die angenommene Gesetzesvorlage mit der Einführung eines anerkannten **Abschreibungssatzes von 10% für den Geschäfts- und Firmenwert bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer.**

Steuerfreiheit für ausländische Immobilienfonds

Die angenommene Gesetzesvorlage macht mit der **Ergänzung des Begriffs Standort** eindeutig, dass ein Immobilienfonds, der in einem EWR-Staat gegründet wurde, als juristische Person gilt und aufgrund des Staats seiner Gründung nicht einer der Körperschaftssteuerpflicht entsprechenden

Steuerpflicht unterliegt, nicht über einen Standort in Ungarn verfügt, wenn er sich mit der Nutzung und der Veräußerung von Immobilien beschäftigt.

Sondersteuer für Finanzorganisationen

Die angenommene Gesetzesvorlage setzt ab **2015 die Sondersteuer für Finanzorganisationen außer Kraft, die Verwalter von Investmentfonds für die von ihnen verwalteten Fonds zu bezahlen haben.** Zum gleichen Zeitpunkt wird jedoch **die Steuerpflicht für Verwalter von Investmentfonds, die in Ungarn über einen Firmensitz oder eine Zweigniederlassung verfügen sowie für die Vertriebsfirmen nach dem ungarischen Gesetz XVI. aus dem Jahre eingeführt.** Im ersteren Falle wird der Nettowert der Investmentzertifikate der vom Fondsverwalter verwalteten und in Ungarn eingetragenen Fonds bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage zugrunde gelegt, bei letzterem legt man den Nettowert der auf dem von der Vertriebsfirma geführten Wertpapierkonto ausgewiesenen Wert der ausländischen Wertpapiere über Kollektivanlagen zugrunde. Der **Steuersatz** wurde bei **0,05%** angesetzt.

Änderungen mit Auswirkungen auf das Rechnungslegungsgesetz

Im Gegensatz zu der bisher verwendeten Definition, die sich am Bürgerlichen Gesetzbuch orientierte, wird der **Begriff des Finanzleasings im Rechnungslegungsgesetz** nun nach der angenommenen Vorlage in Anlehnung an das Gesetz über Kreditinstitute und Finanzunternehmen definiert.

Anhand der angenommenen Gesetzesvorlage wurde nun präzisiert, dass **der letzte Bericht – oder die Zwischenbilanz – die zum Nachweis des Eigenkapitals verwendet wird, ab dem Bilanzstichtag sechs Monate lang verwendet werden kann.** Die angenommene Gesetzesvorlage präzisiert darüber hinaus die **Möglichkeiten der Verbuchung von Nachschüssen**, für den Fall, dass die Nachschüsse bzw. die Rückerstattung derselben nicht durch Bereitstellung von Geldmitteln erfolgt. In diesen Fällen sind die Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden, die für den Verkauf gelten, wobei gegenüber der so entstandenen Forderung die Gewinnrücklage/gebundene Rücklage gesenkt werden muss.

Die angenommene Gesetzesvorlage **enthält auch praktische Präzisierungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Erträgen, die im Rahmen treuhänderischer**

Vermögensverwaltung aus dem verwalteten Vermögen ausgezahlt werden.

Im Sinne des angenommenen Gesetzesentwurfs **sind bei der Übertragung eines Geschäftszweigs nach dem Umsatzsteuergesetz die Gegenwerte der den Marktwert überschreitenden Mittel, die für die Übertragung des Geschäftszweig übergeben wurden – um den Wert der übertragenen Verbindlichkeiten vermindert – als Nettoverkaufserlös abzurechnen.**

Im angenommenen Entwurf wird darüber hinaus die bilanzielle Behandlung **der im Rahmen der im Umsatzsteuergesetz beschriebenen Geld-Rückerstattungsaktion erhaltenen (zustehenden) und gewährten (zu zahlenden) Rabatte** geklärt, die als sonstige Einnahmen bzw. als sonstige Aufwendungen auszuweisen sind.

Die angenommene Gesetzesvorlage **weitet den Begriff Fehler** auch auf die nachträgliche Änderung der Abrechnung von Wirtschaftsereignissen in einem bereits mit einem Bericht abgeschlossenen Geschäftsjahr aus, die wegen Vertragsänderung oder Änderung der Buchungsbelege erforderlich werden.

Die Anwendung der einschlägigen neuen Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes – abgesehen von wenigen Ausnahmen – ist für **Berichte über das 2014 beginnende Geschäftsjahr freiwillig möglich, für Berichte über das 2015 beginnende Geschäftsjahr dagegen obligatorisch.**

Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer

Administrative Änderungen, bzw. geänderte Berichterstattungspflichten

Eine wichtige administrative Änderung nach der angenommenen Vorlage ist die Tatsache, dass **die Wertgrenze für Inländische Zusammenfassende Berichte von derzeit 2 Millionen Forint auf 1 Million Forint gesenkt wurde.** Demzufolge gilt als Grundregel, dass all diejenigen, inländischen direkt besteuerten Geschäfte gemeldet werden müssen, bei denen die verlagerte Steuerschuld 1 Million beträgt oder diesen Betrag überschreitet. Jedoch für administrative Erleichterung sorgen die Bestimmungen, dass die Steuerpflichtigen sich auch dazu entscheiden können, der Berichterstattungspflicht ohne Berücksichtigung der Wertgrenze nachzukommen, d.h. im Zusammenfassenden Bericht können unabhängig von der Wertgrenze sämtliche Rechnungen aufgeführt werden.

Ebenfalls eine Änderung im Bereich der Berichterstattungspflicht bezieht sich nach der angenommenen Vorlage **auf neue Steuerpflichtige ohne Rechtsvorgänger, die nun bis zum letzten Tage des Jahres, das auf das Steuerjahr ihrer Gründung folgt, verpflichtet sind, monatliche Steuervoranmeldungen einzureichen** (anstatt der bisherigen vierteljährlichen Abgabefristen), außerdem werden in bestimmten Fällen **Steuerpflichtige, die bisher lediglich zum Jahresende ihre Steuererklärung einreichen mussten, dazu verpflichtet, auf eine vierteljährliche Abgabe der Steuerklärungen umzustellen**. Die angenommene Gesetzesvorlage enthält auch zur **Zusammenfassenden Meldung für die EG** präzisere Bestimmungen, die die Häufigkeit der Erfüllung der Berichterstattungspflicht betreffen.

Erfüllungstermin für die periodische Abrechnung

Die angenommene Gesetzesvorlage **enthält auch Änderungen der Umsatzsteuerbestimmungen, die die Festlegung des Erfüllungstermins von periodisch abgerechneten Transaktionen betreffen**. Grundsätzlich gilt als Erfüllungstermin der letzte Tag des Abrechnungszeitraums. In den neuen Bestimmungen werden allerdings zwei Ausnahmen definiert. Demzufolge gilt der Ausstellungstermin der Rechnung als Erfüllungstermin, sofern die Fälligkeit und der Ausstellungstermin der Rechnung/Quittung vor dem letzten Tag des Abrechnungszeitraums liegen. Außerdem gilt für den Fall, dass die Zahlungsfälligkeit auf einen Termin nach dem letzten Tag des Abrechnungszeitraumes fällt, das Datum der Zahlungsfälligkeit des Gegenwerts der Rechnung als Erfüllungszeitpunkt, jedoch spätestens der 30. Tag, der auf den letzten Tag des Abrechnungszeitraums folgt. Die neuen Bestimmungen treten Schritt für Schritt in Kraft. Bei Leistungen im Bereich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind die neuen Bestimmungen ab dem 30. Juni 2015 für Leistungen anzuwenden, deren Zahlungsfälligkeitstermin ebenfalls ein Zeitpunkt nach dem 30. Juli 2015 ist. Bei allen anderen periodisch abgerechneten Leistungen sind die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sowohl der Beginn des Abrechnungszeitraumes als auch der Zahlungsfälligkeitstermin ein Datum nach dem 31. Dezember 2015 ist. Zur Vorbereitung auf die neuen Bestimmungen gewährt der Gesetzgeber also über ein Jahr Vorbereitungszeit.

Senkung der Steuersätze und Abschaffung der Steuerfreiheit

Laut der angenommenen Vorlage wird der **anzuwendende Steuersatz für diverse Produkte ab dem 1. Januar 2015 gesenkt**. So sinkt z.B. ähnlich wie es bei den Produkten aus Schweinefleisch der Fall ist, auch der Steuersatz für den Verkauf von **verschiedenen große Nutztieren** (Rind, Schaf und Ziege) **und bestimmten Teilen** von **27% auf 5%**.

Nach der angenommenen Vorlage darf **ab dem 1. Januar 2015 für Portfolioverwaltungsleistungen nicht mehr der Grundsatz der Steuerfreiheit angewandt werden**. Laut der Begründung im angenommenen Entwurf erfolgt die Festsetzung des Termins für das Inkrafttreten der Bestimmung, um in diesem Bereich Rechtsicherheit zu bewahren. Demzufolge sind die Regelungen für den Gegenwert der Leistungen, die sich auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2014 beziehen, anzuwenden, sofern der Steuerpflichtige die Portfolioverwaltung als periodisch abgerechnete Leistung anbietet.

Die angenommene Gesetzesvorlage führt allerdings auch einen **neuen speziellen Rechtstitel der Steuerfreiheit** ein, laut dem „die Portfolioverwaltung von Vermögensgegenständen die zur Deckung von versicherungstechnischen Rückstellungen dienen“ von der Versteuerung befreit wird. Nach dem neuen Prinzip der Steuerbefreiung wird ein wesentlicher Teil der Portfolioverwaltungstätigkeit auch nach wie vor Umsatzsteuerfreiheit genießen.

Sonstige Änderungen

Dank der angenommenen Gesetzesvorlage **wird die beim Erwerb von Motorenbenzin im Voraus berechnete Umsatzsteuer abzugsfähig**, vorausgesetzt das erworbene Motorenbenzin wird anschließend unmittelbar in einer Form – als Materialaufwand- verwendet, dass es bei einer weiteren Verkaufshandlung in die Steuerbemessungsgrundlage eingeht.

Um den in dieser Branche beobachteten Missbrauch in den Griff zu bekommen, nutzt Ungarn die Möglichkeiten, die der sog. Krisenreaktionsmechanismus bietet, und führt **ab dem 1. Januar 2015 für den Verkauf von bestimmten Produkten der Stahlindustrie im Rahmen eines Schnellverfahrens die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ein**. Das Spektrum der Produkte, für die die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt, wird in der angenommenen Vorlage genau festgelegt.

Die angenommene Gesetzesvorlage **definiert auch genauer den Bereich in dem die**

Umsatzbesteuerung für Voranzahlungen anzuwenden ist, bzw. den **Begriff des Öffentlichen Anbieters**. Sie enthält auch neue Regelungen für die **Steuerlagertätigkeit**, die über die Pflichten und die Verantwortung des Betreibers von Steuerlagern in Fällen verfügen, in denen er in Vertretung eines nicht meldepflichtigen ausländischen Steuerpflichtigen handelt, der aus dem Steuerlager verkauft. Die angenommene Gesetzesvorlage enthält allerdings im Gegensatz zur ursprünglich vorgelegten Version **nicht mehr die gegenseitige Vereinbarung mit dem Königreich Norwegen über die Rückerstattung der Umsatzsteuer**, die bewirkt hätte, dass Norwegen gegenüber ein anderes Verfahren zu Umsatzsteuerrückerstattung anzuwenden gewesen wäre.

Werbsteuer

Eine wesentliche Änderung besteht darin, **dass für die Addition der Bemessungsgrundlagen von verbundenen Unternehmen eine vorteilhafte Regelung** eingeführt wurde. Demzufolge ist bei der **Ermittlung der Bemessungsgrundlage für verbundene Unternehmen nur die Summe der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, die seit Bestehen des Unternehmensverhältnisses – tagesanteilig berechnet – als Bemessungsgrundlage der einzelnen Unternehmen zustande kam**. D.h., dass bei **verbundenen Unternehmen, die noch kein komplettes Jahr als solche fungierten**, nicht die vollständigen Bemessungsgrundlagen der einzelnen Unternehmen addiert werden müssen.

Im Sinne der angenommenen Gesetzesvorlage unterliegt **die Beauftragung der Veröffentlichung von Werbung unabhängig von jeglicher Betragsgrenze nicht der Steuerpflicht, sofern der Auftraggeber der Veröffentlichung bestimmte Bedingungen im Zusammenhang mit der Einholung der Einwilligung erfüllt, bzw. wenn der Veröffentlicher der Werbung im auf der Homepage der Staatlichen Steuerbehörde veröffentlichten Register geführt wird** (wodurch nachgewiesen wird, dass der Veröffentlicher seine Werbsteuer-Pflichten erfüllt hat, oder nicht der Werbsteuer unterliegt). Sofern der Veröffentlicher der Werbung im oben genannten Register geführt wird (hier kann er anhand eines Antrags aufgenommen werden), unterliegt er künftig nicht der Erklärungsspflicht. **Die diesbezüglichen Bestimmungen zur Körperschaftssteuer ändern sich in Übereinstimmung mit den obigen Regelungen**, d.h., die Erhöhung der Bemessungsgrundlage kann nur dann erforderlich werden, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt werden. In diesem Falle ist der

Steuerpflichtige verpflichtet, die Steuerbemessungsgrundlage zu erhöhen, wenn seine Kosten, die er für die Veröffentlichung von Werbung abrechnet, im betreffenden Steuerjahr einen Betrag von 30 Millionen Forint überschreiten.

Darüber hinaus werden auch bestimmte **Werbedienstleistungen im Zusammenhang mit Sport künftig von der Steuer befreit**.

Durch die angenommene Gesetzesvorlage wird auch der **höchste Steuersatz für die Werbsteuer weiter angehoben**, so wurde für den Teil der Bemessungsgrundlage, der 20 Milliarden Forint übersteigt, ein Steuersatz von 50% festgelegt.

Die angenommene Gesetzesvorlage enthält auch **nebensächlichere, präzisierende praktische Bestimmungen**, (so besagt sie z.B. eindeutig, dass die Definition des Steuerpflichtigen nicht durch seine Ansässigkeit beeinflusst wird).

Produktsteuer für die öffentliche Gesundheit

Die angenommene Gesetzesvorlage **setzt Steuerpflicht für eine neue Produktgruppe fest, und zwar für alkoholische Getränke**. Diese werden mit einem **gestuften, vom Alkoholgehalt abhängigen Steuersatz** besteuert, wobei die Höhe der Steuern je nach Alkoholgehalt des Produkts zwischen 20 und 900 Forint pro Liter liegt. **Von der Besteuerung ausgenommen werden allerdings diejenigen vorverpackten Produkte, die mindestens 20% Honig jedoch höchstens 40% Zucker enthalten**.

Eingaben zu den Lokalsteuern

Die angenommene Gesetzesvorlage **weitet die Befugnis der lokalen Gemeindeverwaltungen zur Festsetzung von Steuern aus**, und ermöglicht ihnen damit die **Einführung der sog. „Gemeindesteuer“**. Die Gemeindeverwaltungen können durch entsprechende Verfügungen somit **quasi für jedes beliebige Steuerobjekt Steuern erheben, für das noch keine gesetzliche – entweder zentrale oder lokale – festgelegte Abgabepflicht besteht**. Der persönliche Geltungsbereich der Gemeindesteuern umfasst allerdings nicht den Staat, die Stadtverwaltung, Organisationen und in den Geltungsbereich lokaler Steuern gehörende Unternehmer (in ihrer Eigenschaft als Unternehmer). Da die angenommene Gesetzesvorlage keine weiteren Beschränkungen vorgibt, **wird hierdurch die Besteuerung des Vermögens auf Gemeindeebene ermöglicht** (innerhalb der oben genannten Objektbeschränkungen). Die angenommene Gesetzesvorlage legt darüber hinaus fest, dass das Gesetz über die Lokalsteuern nur in denjenigen Fällen auf die Gemeindesteuern

anzuwenden ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich so festgelegt ist.

Mit der angenommenen Gesetzesvorlage **wird für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die lokalen Gewerbesteuern bei verbundenen Unternehmen eine adäquatere Regelung eingeführt.** Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind nämlich auch dann sämtliche Bestimmungen für das Addieren der Bemessungsgrundlage anzuwenden, wenn die Unternehmensbeziehungen zwischen den verbundenen Unternehmen noch gar nicht für das komplette Steuerjahr bestanden. Im Sinne der angenommenen Gesetzesvorlage sind **ab dem 1. Januar 2015 die Umsatzerlös-, Kosten- sowie Aufwendungswerte nur in einer Höhe zu berücksichtigen, wie sie seit Zustandekommen der Unternehmensbeziehung zwischen den verbundenen Unternehmen – tagesanteilig berechnet – entstanden sind.**

Ein neuer Begriff und die Option der Steuerfreiheit werden im Zusammenhang mit der lokalen Gewerbesteuer eingeführt. Aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen unterliegen auch die **im Agrarsektor tätigen Ein- und Verkaufsgenossenschaften** – wegen der Beschränkung der Abzugsfähigkeit des Beschaffungswerts der verkauften Waren – der lokalen Gewerbesteuerpflicht, obwohl sie wegen ihrer speziellen Funktionsstruktur beim Verkauf keine Gewinnspanne realisieren. Deshalb führt die angenommene Gesetzesvorlage Steuerfreiheit für Ein- und Verkaufsgenossenschaften ein. Als 'Ein- und Verkaufsgenossenschaften' gelten Genossenschaften bei denen mindestens 95% des Umsatzerlöses aus dem Verkauf an ihre Mitglieder oder dem Verkauf der Waren ihrer Mitglieder einfließen.

Die derzeit geltenden Bestimmungen beschränken das Kürzungsrecht der Stadtverwaltung der Hauptstadt zulasten der Bezirksverwaltungen. Die angenommene Gesetzesvorlage setzt diese, im Gesetz über die Lokalsteuern verankerte Regelung außer Kraft, sodass das **Kürzungsrecht der Stadtverwaltung der Hauptstadt künftig ausschließlich in den einschlägigen separaten Rechtsnormen geregelt wird.**

Abgaben

Die derzeitigen Regelungen gewähren nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Steuerfreiheit für die Amtsträger von internationalen Organisationen, sowie für die Mitglieder der Botschaften und Konsulate von ausländischen Staaten und ihre Angehörigen. Die angenommene Gesetzesvorlage ändert den Text der Rechtsvorschrift, wonach **nach**

dem Prinzip der Gegenseitigkeit nur der Grunderwerb für diplomatische Zwecke von den Steuern befreit werden kann. Gemäß der Begründung der angenommenen Vorlage zielt die Änderung auf eine eindeutige Rechtsauslegung ab, da die oben erwähnte Einschränkung in der gängigen Praxis bereits berücksichtigt wird.

Die angenommene Vorlage **weitet den Begriff der Gesellschaft mit inländischem Immobilienvermögen aus.** Während nach der derzeit geltenden Regelung bei der Festlegung der Bezugsgröße zur Ermittlung des Anteils des Immobilienvermögens der Wert der in der Bilanz des Steuerzahlers ausgewiesenen Aktiva nur um die Werte der liquiden Mittel und der Geldforderungen vermindert wird, wird er zukünftig auch um die aktiven Rechnungsabgrenzungen und die Darlehen vermindert. Dementsprechend erweitert sich der Kreis der Firmen, bei denen der Anteil des Immobilienvermögens im Vergleich zu dem oben beschriebenen, verminderten Gesamtwert der Aktiva 75% übersteigt. Gemäß der Begründung der angenommenen Vorlage zielt darauf ab, die übliche Praxis der Steuerhinterziehung einzudämmen, bei der aufgrund der derzeit geltenden Regelung durch die Generierung von aktiven Rechnungsabgrenzungen und von Darlehensverträgen die Höhe des Anteils manipuliert werden kann.

Die angenommene Vorlage macht eindeutig, dass **der Tag, an dem die Steuerpflicht hinsichtlich des Grunderwerbs von dem Begünstigten des Rechtsverhältnisses zur treuhänderischen Vermögensverwaltung entsteht, an den tatsächlichen Grunderwerb (und nicht mit dem Abschluss des Vertrages) gebunden ist.**

Laut der derzeit geltenden Regelung ist die **Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer die Differenz zwischen den Verkehrswerten des gekauften und des vor oder nach dem Kauf verkauften anderen Wohneigentums.** In dem Fall, dass der Verkauf erst nach dem Wohnungskauf stattfindet, ist die Privatperson dennoch verpflichtet, die Grunderwerbsteuer für die gekaufte Immobilie zu entrichten und kann deshalb die Vergünstigung erst nachher geltend machen. **Die angenommene Vorlage würde eine Frist von einem Jahr festlegen** und das Finanzamt würde die Steuerpflicht für die Differenz aufgrund der Erklärung der Privatperson erst innerhalb von einem Jahr nach dem Verkauf festsetzen.

Die angenommene Vorlage **wird die Erklärungsspflicht über den Anteil des Nettoumsatzes von Leasinggesellschaften in Verbindung mit dem Erwerb von Fahrzeugen und Anhängern abschaffen.** Da diese

Leasinggesellschaften bereits bisher ohne weitere Bedingungen von der Steuer befreit sind, ist die Abgabe einer Erklärung in Verbindung mit der Regelung zum Anteil ihres Nettoumsatzes ebenfalls unnötig.

Die angenommene Vorlage ändert die Regelung zu den **Verfahrensgebühren** in mehreren Punkten. Die Änderungen **betreffen grundsätzlich die Art der Entrichtung der Gebühren**, und ihr Ziel ist die Abschaffung der Gebührenmarken. Stattdessen **bevorzugt** die angenommene Vorlage **die Überweisung, bzw. die Zahlung per Bankkarte**. Ab dem 1. Januar 2015 **werden ferner die Regelungen zur Entrichtung der gerichtlichen Verfahrensgebühren geändert**.

Änderungen zu den Transaktionsgebühren

Die angenommene Vorlage **ändert die Regelung zur Gebührenzahlung hinsichtlich der Steuerpflicht von Finanztransaktionen, die per Karte durchgeführt werden**. Abweichend von der allgemeinen Regelung wird in diesen Fällen **die Gesamtheit der Transaktionen im vorigen Kalenderjahr, die mit einem bargeldlosen Zahlungsmittel durchgeführt wurden, als eine einzige Transaktion die Steuerbemessungsgrundlage darstellen**. Die **jährliche Höhe** der Gebühr **beträgt 800 Forint** und im Falle der Verwendung von **Karten mit einer kontaktlosen Zahlungsfunktion 500 Forint**. Der Finanzdienstleister muss die Gebührenpflicht hinsichtlich der Zahlungen per Karte **einmal jährlich, bis zum 20. Januar feststellen, erklären und bezahlen, zum ersten Mal bis zum 20. Januar 2015**.

Telekommunikationssteuer

Im Gegensatz zu der ursprünglich eingereichten Vorlage **ändert** die angenommene Vorlage das Gesetz über die Telekommunikationssteuer **nicht**. Demgemäß wird die Steuerpflicht der Dienstanbieter auch weiterhin nicht auf die Gewährung des Internetzuganges ausgeweitet, bzw. die im Rahmen der Körperschaftssteuererklärung vom Vorjahr erklärte und bezahlte Körperschaftssteuer wird den Betrag der Telekommunikationssteuer ebenfalls nicht reduzieren.

Überwachungsgebühr für Lebensmittelketten

Die angenommene Vorlage **hebt ab dem 1. Januar 2015 die Überwachungsgebühr, die bisher bei 0,1% liegt, bei Geschäften, die einen Nettoumsatz von 50 Milliarden HUF erreichen und Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs laut Handelsgesetz verkaufen, beträchtlich an**. Für

den aus dieser Tätigkeit stammenden Nettoumsatz vom Vorjahr ohne die Verbrauchssteuer und die Gesundheitssteuer/Chips-Steuer wird eine gestaffelte Überwachungssteuer mit progressiven Gebührensätzen verhängt. Bei einem Nettoumsatz unter 500 Millionen HUF muss keine Gebühr bezahlt werden, während für den Teil über 500 Millionen, jedoch unter 50 Milliarden HUF eine Überwachungsgebühr von 0,1% bezahlt werden muss, also der derzeitige Gebührensatz beibehalten wird. Bei einem Nettoumsatz über 50 Milliarden HUF wird die Überwachungsgebühr jedoch bis 300 Milliarden HUF für jede 50-Milliarden- HUF-Stufe, angefangen bei 1% jeweils um weitere 1% erhöht. Für den Teil über 300 Milliarden HUF müssen die Geschäfte, die Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs verkaufen, eine Überwachungsgebühr von 6% für diese Tätigkeit bezahlen.

Änderungen im Bereich der Zollverwaltung

Die Änderungen betreffen in erheblichem Maße **die Verfahrensregeln bei nachträglichen Zollprüfungen. Die Festlegung des Prüfziels, sowie die Bezeichnungen der einzelnen Prüfarten wurden geändert, und die Regelung wird um neue Elementen erweitert**. Ein solches neues Element stellt die Prüfung in Sinne eines „Audits“ dar, **welche die Zollprüfungen unter einem neuen Aspekt behandelt**. Dank der Änderung nähern sich so mehrere Regelungen für die nachträglichen Zollprüfungen den Steuerprüfungen nach dem Gesetz über die Steuerordnung an.

Änderung der Produktgebühr für Umweltschutz

Die angenommene Vorlage **erweitert den Umfang von gebührenpflichtigen Produkten um die Kategorien sonstige Kunststoffprodukte, sonstige Chemieprodukte, sowie Büropapier**. Betrieben mit geringer Emission wird hinsichtlich der eingezogenen Produkte ermöglicht, eine Pauschale zu bezahlen.

Änderungen zum Verbrauchsteuergesetz

Die am meisten betonte Änderung der Regelungen hinsichtlich der Verbrauchsteuer ist die **Erhöhung der** für die Lizenzinhaber vorgeschriebene **Sicherheit für die Entrichtung von Verbrauchsteuer, die beim Handel mit Mineralöl auf 600 Millionen, beim Handel mit sonstigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren auf 150 Millionen Forint erhöht wird**. Die Änderung betrifft jedoch **nicht die Tabakwaren**.

Änderungen im Bereich der Energiesteuer

Aufgrund der angenommenen Vorlage **werden die Steuersätze erhöht, und wurden ferner die Bemessungsgrundlage und der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für die Menge der von dem Verbraucher steuerfrei bezogenen, für eigene Zwecke verwendeten Energie genauer festgelegt.**

Die angenommene Vorlage gewährt das Recht auf Steuerabzug auch für versteuert bezogene und bei mineralogischen Prozessen verwendete Energie.

Änderungen im Bereich der Steuerordnung

Erneute Betonung der Gleichbewertung

Hier erscheint eindeutig wieder das **Verbot der unterschiedlichen Bewertung**, d.h. dass gleiche Geschäfte bei verschiedenen Steuerzahlern vom Finanzamt nicht unterschiedlich bewertet werden dürfen, und dass die Feststellungen bei dem einen Rechtssubjekt eines Rechtsverhältnisses bei der Prüfung des anderen Rechtssubjekts eines Rechtsverhältnisses von Amts wegen berücksichtigt werden müssen. Die Begründung der Vorlage hebt hervor, dass auf das Verbot der unterschiedlichen Bewertung nur bei qualifizierten Rechtsverhältnissen verwiesen werden kann, die einer Prüfung unterzogen werden.

Auftritt gegen aggressive Steuerplanung (sog. „hybride“ Strukturen)

Die Änderung gestaltet die Rechtsanwendung bei der steuerrechtlichen Einschätzung von „hybriden“ Strukturen eindeutiger, indem festgelegt wird, dass **wenn bei Rechtsverhältnissen, die von einem durch ein Gesetz oder durch eine Regierungsverordnung verlautbarten internationalen Vertrag betroffen sind, sowie bei den daraus entstandenen Einkünften die unterschiedliche Interpretation der zur Verfügung stehenden Tatsachen oder der Bestimmungen des internationalen Vertrages durch verschiedene Staaten ergibt, dass die Einkünfte aus dem betreffenden Rechtsverhältnis von keinem der Staaten als im Inland steuerpflichtig betrachtet werden, Ungarn diese Einkünfte nicht von der Steuerpflicht befreien wird.** Die Formulierung der angenommenen Vorlage enthält Änderungen im Vergleich zu der ersten Vorlage.

Veranlassung der Berichtigung der Umsatzsteuererklärung

Der Änderungsvorschlag besagt eindeutig, dass **vor Beginn der nachträglichen Steuerprüfung von Steuererklärungen und innerhalb der**

Verjährungsfrist des Rechts auf Steuerfestsetzung die Möglichkeit besteht, die Berichtigung der Umsatzsteuererklärung zu veranlassen und bestimmt den Umfang der vorherigen Auswahlmöglichkeiten, bei denen eine Berichtigung beantragt werden kann.

Anmeldung einer Tätigkeit im Bereich der Güterbeförderung auf Straßen

Das Gesetz über die Steuerordnung wird durch eine neue Anmeldeverordnung ergänzt, die besagt, dass eine Produktbeschaffung aus den anderen Staaten der Europäischen Union auf das Gebiet Ungarns oder eine Einfuhr zu sonstigen Zwecken; ein Produktverkauf aus dem Gebiet Ungarns in die anderen Staaten der Europäischen Union oder eine Ausfuhr zu sonstigen Zwecken, sowie der erste steuerpflichtige Produktverkauf im inländischen Warenverkehr für nicht Endverbraucher **(nachfolgend gemeinsam: Tätigkeiten mit Güterbeförderung auf Straßen)** ausschließlich von **Steuerzahlern mit einer gültigen Nummer aus dem Elektronischen Prüfsystem für den Warenverkehr auf Straßen (nachfolgend: EKAER) ausgeübt werden kann.** Zur Feststellung der EKAER-Nummer muss eine Anmeldung beim Finanzamt eingereicht werden, das Subjekt der Meldepflicht ist je nach Geschäft verschieden.

Die Meldepflicht gilt für **Tätigkeiten mit Güterbeförderung auf Straßen, die mit Fahrzeugen ausgeübt werden**, welche gemäß dem Mautgesetz **mautpflichtig** sind, d.h. ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben, **mit Ausnahme der sog. riskanten Waren**, bei denen die Meldepflicht für den Steuerzahler auch in dem Fall besteht, wenn sie mit einem Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen befördert werden. Bei riskanten Waren differenziert die Regelung in Abhängigkeit des Gewichts, sowie des Wertes von den riskanten Lebensmitteln und sonstigen Waren. Eine weitere Verpflichtung im Zusammenhang mit der Beförderung von riskanten Waren auf Straßen ist die Hinterlegung einer **sog. Risikosicherheit.**

Weitere Änderungen in diesem Zusammenhang bestehen darin, dass **das Finanzamt den Empfänger, den Absender und den Frachtführer, die von der Beförderung der Waren betroffen sind, zu einer Erklärung hinsichtlich der Umstände der Beförderung verpflichten kann und sofern dies durch Risikofaktoren** (besonders die Beschaffenheit der Fracht, mangelnde Übereinstimmung zwischen Ladung und Bestimmungsort, sowie zwischen Warenmenge und Fahrzeugtyp, anhängiges Vollstreckungsverfahren, ohne Umsatzsteuer-ID-Nummer ausgeübte innergemeinschaftliche

Handelstätigkeit, Angabe eines nicht angemeldeten Standortes als Entladungsort) **begründet ist, kann mit Ausnahme von einigen bestimmten Waren auch eine amtliche Verplombung angeordnet werden.**

Die Rechtsfolgen im Fall des Unterlassens der Meldepflicht hinsichtlich der Tätigkeit mit Güterbeförderung auf Straßen sind, dass **die nicht angemeldeten Waren als Waren nicht nachgewiesener Herkunft betrachtet werden und das Finanzamt einen Versäumniszuschlag in einer Höhe von bis zu 40% des Wertes der nicht angemeldeten Waren verhängen kann.**

Im Zusammenhang mit der Sanktion, dass wegen der Versäumnis der Meldepflicht in das EKAER-System ein Versäumniszuschlag verhängt wird, bestimmt die Vorlage, dass in diesem Fall die – als Waren nicht nachgewiesener Herkunft betrachteten – **beförderten Waren in einem Wert bis zur Höhe des Zuschlages auch beschlagnahmt werden kann.**

Erweiterte Kompetenzen für eine Selbstprüfung

Laut Gesetzesänderung wird das Finanzamt die **Möglichkeit haben, auf Ersuchen die Mitteilung der Verkehrsdaten hinsichtlich der Anbieter von elektronischen Handelsleistungen, sowie des Gegenwertes der Dienstleistung von den Telekommunikationsgesellschaften zu verlangen.**

Aufhebung des Steuergeheimnisses

Sofern **das Finanzamt eine vertragliche oder sonstige Beziehung feststellt, die mehrere Steuerzahler betrifft**, die miteinander in Verbindung stehen, **und in diesem Zusammenhang ein auf Steuerhinterziehung verweisendes Verhalten vermutet wird, kann dies anhand der Änderung den Betroffenen zur Kenntnis gebracht werden.**

Bedingte Steuerfestsetzung

Die angenommene Vorlage **setzt dem Finanzamt eine Frist für die bindende Wirkung der bedingten Steuerfestsetzung:** die bindende Wirkung des Beschlusses gilt bis zum letzten Tag **des fünften Steuerjahres** nach dessen Ausgabe, wobei diese Frist einmalig um **weitere zwei Jahre verlängert werden kann.** Die Einschränkung hinsichtlich der bindenden Wirkung muss auch für Beschlüsse angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung ausgegeben wurden, mit dem Unterschied, dass der Beginn der bindenden Wirkung der Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung ist.

Laut der Vorlage ist die bedingte Steuerfestsetzung im Falle einer Änderung der die Steuerfestsetzung wesentlich betreffenden Rechtsvorschrift, bzw. im Falle einer wesentlichen Änderung der Tatsachen, sowie darüber hinaus im Falle der Änderung der internationalen rechtlichen Verpflichtung ebenfalls nicht anwendbar.

Neben der Anwendung der Regelung hinsichtlich der bedingten Steuerfestsetzung kann **der Steuerzahler** zukünftig beim für Steuerpolitik zuständigen Minister **beantragen, dass festgestellt wird, ob die Methode zur Verteilung der von ihm zuvor berechneten Umsatzsteuer angemessen war.** Die Anträge im Zusammenhang mit dem Geschäft und mit der Berechnungsmethode für die Verteilung der Vorsteuer können jedoch nicht als ein Antrag vorgelegt werden.

Im Falle eines Geschäftes mit fortlaufender Leistung, das als künftiges Geschäft betrachtet wird, kann der für die Steuerpolitik zuständige Minister **im Rahmen der bedingten Steuerfestsetzung nur die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit hinsichtlich der Steuerart Umsatzsteuer festsetzen.**

Ferner werden auch **die für eine Beschlussfassung zur Verfügung stehenden Fristen** von 75 Tage auf 90 Tage, **bzw. im Falle der dringenden Entscheidung hinsichtlich der bedingten Steuerfestsetzung** von 45 Tagen auf 60 Tage **verlängert.** Die Gebühren für eine vorherige Konsultation betragen anstatt der früheren 100 Tausend nun 500 Tausend Forint.

Striktere Sanktionen

Sofern **der Steuerzahler** die Prüfung, die Geschäftsschließung, das behördliche Verfahren oder das Vollstreckungsverfahren **wiederholt verhindert, kann ein Versäumniszuschlag bei einer Privatperson bis 500 Tausend Forint, bei anderen Steuerzahlern bis 1 Million Forint verhängt werden.**

Sonderbestimmungen für Anlagevermögen in der Ukraine

Laut der angenommenen Vorlage kann **aufgrund der Situation in der Ukraine nach bestimmten Anlagevermögen eine Steuerrückerstattung auf der Grundlage der für 2014 berechneten Aufwendungen**, unter anderen der Steuerart **Körperschaftsteuer** beantragt werden. Die angenommene Vorlage enthält ausführliche Bestimmungen zu den Bedingungen der Steuerrückerstattung. **Entsprechende Anträge sind einzureichen bis zum 31. Dezember 2014.**

Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gtkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Dr. István Falcsik

Senior Manager
Deloitte Zrt.
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,
Verbrauchs- und Produktpreis
Tel: +36-1-428-6696
E-Mail: ifalcsik@deloitteCE.com

Péter Gémesi

Direktor
Deloitte Zrt.
Transferpreise
Tel: +36-1-428-6722
E-Mail: pgemesi@deloitteCE.com

Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6756
E-Mail: egyuricsku@deloitteCE.com

Beáta Horváthné Szabó

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428- 6707
E-Mail: bhorvathne@deloitteCE.com

Dr. Csaba Márkus

Direktor
Deloitte Zrt.
F+E und staatliche Unterstützungen
Tel: +36-1-428-6793
E-Mail: csmarkus@deloitteCE.com

Zsolt Sándor

Direktor
Deloitte CRS Kft.
Outsourcing von Geschäftsprozessen
Tel: +36-1-428-6692
E-Mail: zsandor@deloitteCE.com

László Winkler

Direktor
Deloitte Zrt.
Internationale Steuerplanung
Tel: +36-1-428-6683
E-Mail: lwinkler@deloitteCE.com

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6813
E-Mail: gerdos@deloitteCE.com

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwältin
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6465
E-Mail: jszarvas@deloitteCE.com

Dr. Péter Göndöcz

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6974
E-Mail: pgondocz@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.